

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.09.2016
zu Ltg.-**839/A-1/63-2016**
-Ausschuss

GS5-A-1350/042-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-839/A-1/63-2016(Ltg.-
G-191-2016)

BearbeiterIn

Mag. Renate Kremser

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16292

Datum

6. September 2016

Betrifft

Resolution vom 18. Februar 2016 betreffend „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 18. Februar 2016 folgenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Ebner und Waldhäusl betreffend „*Bedarfsorientierte Mindestsicherung*“ zum Beschluss erhoben:

Dieser Resolutionsantrag wurde am 23. Februar 2016 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Das Bundeskanzleramt nahm mit Schreiben vom 5. August 2016 wie folgt Stellung:

„Zu Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2016, mit dem Sie einen Beschluss vom 18. Februar 2016 betreffend "Bedarfsorientierte Mindestsicherung" vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Grundsätzlich darf auf die Stellungnahme des Ministerratsdienstes-

Bundeskanzleramt vom 31. Dezember 2015, GZ BKA-350.710/0419-I/4/2015, zum ähnlich gelagerten Resolutionsantrag des NÖ Landtages verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang bleibt insbesondere der Hinweis in diesem Schreiben zur Einführung einer Obergrenze für BMS-Leistungen aufrecht.

Hinsichtlich der Einführung einer bundesweit einheitlichen Deckelung der Mindestsicherung darf angeführt werden, dass eine Obergrenze der Leistung ohne Berücksichtigung der Anzahl der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Zum neuen Vorbringen im gegenständlichen Resolutionsantrag, allgemein niedrigere Leistungen für Fremde vorzusehen, die sich etwa noch keine 3 Jahre rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, darf auf europarechtliche Vorgaben hingewiesen werden, die diesem Ansinnen entgegenstehen. Darüber hinaus wäre für eine weiterführende Diskussion das seitens der Bundesregierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu Fragen der Möglichkeit von unterschiedlichen Behandlungen von Personen mit internationalem Schutzstatus abzuwarten.

Zur Frage der verpflichtenden Deutsch- und Wertekurse für Asylberechtigte darf bemerkt werden, dass zu diesem Punkt bereits weitgehend Konsens besteht, in der Art 15a B-VG Vereinbarung verstärktes Augenmerk auf die Teilnahme von Integrationsmaßnahmen zu legen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Ing. A n d r o s c h
Landesrat